



Vorlage KT_44/2024
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 20.12.2024

Anlagen

- 1: Kooperationsvereinbarung
- 2: Zeitplan Standortsuche
VRS
- 3: Zusatzvereinbarung

An die
Mitglieder
des Kreistags

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verband Region Stuttgart, den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet sowie der AWRM und der AVL

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Landkreises mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verband Region Stuttgart, den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet sowie der AWRM und der AVL und dem Abschluss der Zusatzvereinbarung zwischen dem Landkreis Ludwigsburg, der AVL, dem Rems-Murr-Kreis und der AWRM zu beauftragen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Aufsichtsrat	Beschluss / Beschlussempfehlung	10.12.2024	nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussempfehlung	16.12.2024	nichtöffentlich
Kreistag	Beschluss	20.12.2024	öffentlich

Vorberatung in anderen Gremien:

Der Aufsichtsrat der AVL hat über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verband Region Stuttgart, den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet sowie der AWRM und der AVL und den Abschluss der Zusatzvereinbarung zwischen dem Landkreis Ludwigsburg, der AVL, dem Rems-Murr-Kreis und der AWRM in seiner Sitzung am 10.12.2024 beraten.

Ebenso hat der Ausschuss für Umwelt und Technik über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung und der Zusatzvereinbarung in seiner Sitzung am 16.12.2024 beraten. Über die Ergebnisse wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2024 mündlich berichtet.

Kooperationspartner der Kooperationsvereinbarung sind sowohl der Landkreis Ludwigsburg als auch die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL). Die Beschlussfassung zur Beauftragung des Vertreters des Landkreises mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung und der Zusatzvereinbarung wird in der Sitzung des Kreistags am 20.12.2024 nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 16.12.2024 und im Aufsichtsrat am 10.12.2024 erfolgen. Die Beschlussfassung zur Beauftragung der Geschäftsführung der AVL mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung und der Zusatzvereinbarung wird in der Sitzung des Aufsichtsrats am 10.12.2024 erfolgen. Diese Beschlussfassung soll vorbehaltlich der Beauftragung des Vertreters des Landkreises mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung und der Zusatzvereinbarung durch den Kreistag am 20.12.2024 gefasst werden.

Im Nachgang zum Abschluss der Verhandlungen über die Kooperationsvereinbarung am 14.10.2024 zwischen dem Verband Region Stuttgart, den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet sowie der AWRM und der AVL hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg bei seiner letzten Sitzung am 18.10.2024 der weiteren Übertragung der Entsorgungspflicht vom Verband Region Stuttgart auf die AVL zugestimmt. Dieser Beschluss erfolgte vorbehaltlich des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung, mit der sichergestellt wird, dass auch die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet mit Deponien mehr Mengen als bisher auf ihren Deponien annehmen.

Während der Sitzung ist von den Gremienmitgliedern kritisiert worden, dass der Beitrag des Rems-Murr-Kreises in der Kooperationsvereinbarung – anders als der Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart – keine konkreten Mengenzusagen enthält. Der Landkreis und die AVL haben daher den Rems-Murr-Kreis und die AWRM um eine konkrete Zusage gebeten, die über die sehr allgemein gehaltenen Formulierungen der Kooperationsvereinbarung hinausgehen. Es muss sichergestellt sein, dass die Maßnahmen in den kommenden drei Jahren zu einer Entlastung der Deponien der AVL führen.

Die Verhandlungen mit dem Rems-Murr-Kreis und der AWRM konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die konkretisierten Zusagen des Rems-Murr-Kreises werden in einer Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der AWRM sowie dem Landkreis Ludwigsburg und der AVL verbindlich vereinbart.

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
+	Strategie (+)
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Durch die zu beschließende Kooperationsvereinbarung wird die ortsnahe Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen sichergestellt.	

Sachverhalt und Begründung:

Ausgangslage

Wie bereits in den Vorlagen AUT_29/2024 und KT_40/2024 ausgeführt, ist der Verband Region Stuttgart (VRS) nach § 7 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) innerhalb seines Gebietes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Entsorgung von Abfällen, die Deponien der Deponiekategorie II zuzuordnen sind, und von Bodenaushub, der Deponien der Deponiekategorie I zuzuordnen ist, zuständig.

Der Verband Region Stuttgart (VRS) verfügt bisher über keine eigenen Entsorgungskapazitäten. Mit dem Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.05.2000 hat die AVL die Entsorgungspflicht des VRS seit dem 01.06.2000 übernommen und ist seither dieser Pflicht in vollem Umfang nachgekommen. Die Übertragung der Entsorgungspflicht wurde zuletzt mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.12.2019 bis zum 31.12.2024 verlängert.

Zu einem möglichen Antrag auf Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht vom VRS auf die AVL über den 31.12.2024 hinaus hatten die Kreisgremien die Erwartungshaltung öffentlich kommuniziert, dass der Verband Region Stuttgart Schritte zur Schaffung eigener Entsorgungskapazitäten ergreifen muss und die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet zur langfristigen Entsorgungssicherheit von mineralischen Abfällen in der Region Stuttgart auch einen Beitrag leisten müssen. Eine erneute Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht vom VRS auf die AVL, mit der Folge, dass die AVL allein die Entsorgungsverantwortung trägt, komme nicht in Betracht.

Eine tragende Rolle bei der Schaffung eigener Entsorgungskapazitäten spielt eine Standortsuche des VRS zur Schaffung einer verbandseigenen Deponie für Abfälle, für die der VRS nach § 20 KrWG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 LKreiWiG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist. Bei diesen Abfällen handelt es sich, wie oben dargestellt, um solche Abfälle, die Deponien der Kategorie II nach § 2 Nummer 8 Deponieverordnung (DepV) zuzuordnen sind, sowie um Bodenaushub, der Deponien der Kategorie I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist. Damit sollen die bestehenden Deponiekapazitäten im Landkreis Ludwigsburg (Deponien AM FROSCHGRABEN und BURGHOF) langfristig geschont werden.

Der Verband Region Stuttgart hat sich in den letzten Monaten erkennbar auf den Weg gemacht, für die Abfälle in seiner Entsorgungszuständigkeit eigene Deponiekapazitäten zu suchen. Erste konkrete Schritte, die für eine Deponiestandortsuche erforderlich sind, wurden mit der Beauftragung einer Mengen- und Bedarfsprognose und der Beauftragung eines Gutachters, der die Standortsuchkriterien erarbeitet und die anschließende Deponiestandortsuche durchführt, gemacht.

Ein weiterer zentraler Baustein der Übergangslösung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem VRS, den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet sowie der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM) und der AVL als rechtlich selbständige Gesellschaften über die Entsorgung von Abfällen, die sich in der Zuständigkeit des VRS befinden. Hierzu hat der VRS in Zusammenarbeit mit der AVL sowie unter rechtlicher Beratung von Frau Dr. Vetter (Anwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner) den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung erstellt, die der VRS mit den Stadt- und Landkreisen, der AWRM und der AVL in den letzten Monaten verhandelt hat.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hatte der Geschäftsführung der AVL signalisiert, dass der Antrag auf Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht vom Verband Region Stuttgart auf die AVL spätestens Ende November eingereicht werden muss. Deshalb war es erforderlich, die Beschlussfassung zur weiteren Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht in der Kreistags-

sitzung am 18.10.2024 zu fassen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Kooperationsvereinbarung noch in der Verhandlung.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt,

- der weiteren Verlängerung der bestehenden Übertragung der Entsorgungspflicht für mineralische Abfälle des Landkreises Ludwigsburg auf die AVL bis zum 31.12.2029 zuzustimmen,
- der weiteren Verlängerung der bestehenden Übertragung der Entsorgungspflicht für mineralische Abfälle des Verbands Region Stuttgart auf die AVL bis zum 31.12.2027 zuzustimmen,
- den aktuellen Stand der Verhandlungen für eine Übergangslösung zwischen dem Verband Region Stuttgart und den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
- den Vertreter des Alleingeschafters in der Gesellschafterversammlung der AVL damit zu beauftragen, die Geschäftsführung der AVL anzuweisen, den Antrag auf Verlängerung der bestehenden Übertragung der Entsorgungspflicht für mineralische Abfälle des Verbands Region Stuttgart auf die AVL beim Regierungspräsidium Stuttgart erst nach Abschluss der Verhandlungen für eine Übergangslösung zwischen dem Verband Region Stuttgart und den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet einzureichen und ihn für den Fall einer ausbleibenden Zustimmung der Gremien der anderen Vertragspartner wieder zurückzunehmen.

Inhalte der Kooperationsvereinbarung

Zwischenzeitlich konnten die Verhandlungen zur Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung ist als **Anlage 1** der Vorlage beigelegt. Ebenso konnten zwischenzeitlich die Verhandlungen zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der AWRM sowie dem Landkreis Ludwigsburg und der AVL zur Konkretisierung der Beiträge des Rems-Murr-Kreises und der AWRM in der Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Der Entwurf der Zusatzvereinbarung ist als **Anlage 3** der Vorlage beigelegt.

Ausgangspunkt der Kooperationsvereinbarung ist die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet für Abfälle in der Zuständigkeit des Verbands bis zur Schaffung eigener Deponiekapazitäten des VRS. Die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und der Rems-Murr-Kreis sowie die AWRM und die AVL unterstützen diese Bemühungen und leisten einen Beitrag zur Abwendung eines Entsorgungseinganges bei der Entsorgung dieser Abfälle.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Kooperationsvereinbarung folgende Regelungen:

Der Verband Region Stuttgart bereitet als Grundlage für die Erarbeitung eines Planfeststellungsantrags für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie die Suche eines Deponiestandortes im Verbandsgebiet durch die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs vor. Er leitet die Standortsuche nach Abstimmung eines Kriterienkatalogs zügig ein und führt diese zielstrebig durch. Ergibt die Deponiestandortsuche einen geeigneten Deponiestandort im Verbandsgebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse II bzw. einen geeigneten Deponiestandort für eine Deponie der Deponieklasse I führt der Verband unter Beachtung des Zeitplans (siehe **Anlage 2**) die erforderlichen Schritte zur Ausarbeitung eines Planfeststellungsantrags, zur Beantragung der Planfeststel-

lung der Errichtung und des Betriebs der Deponie sowie für den Bau der Deponie zielstrebig bis zur Inbetriebnahme der Deponie durch.

Grundsätzlich beabsichtigt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS), den Betrieb seiner Mineralstoffdeponie Einöd unter den bislang geltenden Randbedingungen mit dem geplanten Mengengerüst von ca. 60.000 Tonnen je Kalenderjahr (t/a) fortzuführen. Hierauf entfallen ca. 50.000 t/a aus dem Zuständigkeitsbereich des VRS und ca. 10.000 t/a auf mineralische Abfälle der DK I aus dem Stadtgebiet Stuttgart und angrenzenden Landkreisen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gestattet der Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS) eine Mitbenutzung der Deponie Einöd bis zu einer Menge von 60.000 t/a. Dies entspricht folglich einer Erhöhung der Mengen um 10.000 t/a gegenüber dem Status Quo. Darüber hinaus gestattet der AWS eine Mitbenutzung der Deponie Einöd nach Können und Vermögen für eine Menge von zusätzlich bis zu 10.000 t/a.

Die AWRM gestattet eine Mitbenutzung der DK II-Deponie in Backnang-Steinbach für die Abfälle, die im Entsorgungsgebiet des Rems-Murr-Kreises anfallen. Diese Zusage wurde bei den Verhandlungen vom Rems-Murr-Kreis und der AWRM konkretisiert. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2021 bis 2023) belief sich die Menge, die im Rems-Murr-Kreis anfiel und auf den Deponien im Landkreis Ludwigsburg abgelagert wurde, auf ca. 10.000 Tonnen je Kalenderjahr. Die AWRM wird auch über diesen Durchschnittswert hinausgehende Mengen aus dem Rems-Murr-Kreis aufnehmen, wenn diese auch tatsächlich anfallen sollten. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass im betreffenden Zeitraum 2025 bis 2027 unter der Maßgabe, dass sich die Mengenentwicklung in der Zukunft auf dem Niveau des Durchschnitts der letzten drei Jahre bewegt, eine Entlastung der Deponien im Landkreis Ludwigsburg von ca. 30.000 Tonnen erfolgt.

Die AWRM erklärt sich zur Schonung der Restvolumina auf den Deponien im Verbandsgebiet bereit, für die voraussichtlich im Jahr 2025 beginnenden Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie Winnenden vorrangig Deponieersatzbaustoffe aus dem Verbandsgebiet einzusetzen, sofern die Verwendung dieser Deponieersatzbaustoffe nach den behördlichen Entscheidungen zulässig ist. Auch diese Zusage wurde bei den Verhandlungen vom Rems-Murr-Kreis und der AWRM konkretisiert. Der Genehmigungsantrag für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Winnenden wurde im Juni dieses Jahres beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht. Gemäß aktuellem Zeitplan ist der Baubeschluss für die erste Bauphase für Juli 2025 vorgesehen. Im Falle von genehmigungsrechtlichen Verzögerungen würde der Baubeschluss im September 2025 erfolgen. Die Baumaßnahmen werden nach Auftragserteilung unmittelbar beginnen. Aus Sicht der AWRM ist diese Zeitschiene realistisch, da genehmigungsrelevante Fragestellungen so umfassend wie möglich mit dem Regierungspräsidium bereits im Vorfeld geklärt wurden, letztlich ist jedoch der Baubeginn maßgeblich auch von der Entscheidung des Regierungspräsidiums abhängig.

Im Zuge der Nachsorgemaßnahme auf der Deponie Winnenden kommen sowohl Deponieersatzbaustoffe der Klasse 0 als auch der Klasse I zum Einsatz. Diese werden von der zu beauftragenden Baufirma akquiriert. Sowohl aus aktuellen eigenen Baumaßnahmen als auch nach Einschätzung des Planungsbüros der AWRM kann davon ausgegangen werden, dass rund 50 % der eingesetzten Ersatzbaustoffe aus dem Verbandsgebiet akquiriert werden und damit zu einer Entlastung der Deponierung an anderen Stellen beitragen. Nach aktuellem Stand der Planung ist auf der Deponie Winnenden im Zeitraum bis 2027 von einer Gesamtmenge an Deponieersatzbaustoffen der DK I in Höhe von 24.400 Tonnen auszugehen. Die zu erwartende Entlastung der Deponiekapazitäten im Verbandsgebiet beträgt demnach 12.300 Tonnen (50% der Menge). Ergänzend verweisen der Rems-Murr-Kreis und die AWRM darauf, dass im Anschluss an den in der Kooperationsvereinbarung genannten Zeitraum, d.h. ab 2028, weitere rund 57.000 Tonnen DK-I-Ersatzbaustoffe benötigt werden. Der Zeitraum kann aufgrund der noch nicht vorliegenden Ausführungsplanung zwar aktuell

noch nicht benannt werden. Hier liegt jedoch auch nach dem Jahr 2027 ein Entlastungspotenzial für die Deponien im Verbandsgebiet vor.

Die AVL beantragt beim Regierungspräsidium Stuttgart eine weitere Verlängerung der mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart ausgesprochenen Pflichtenübertragung vom Verband Region Stuttgart auf die AVL bis zum 31.12.2027. Der Verband stimmt der Verlängerung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu.

Fazit:

Die Regelungen in der Kooperationsvereinbarung fixieren die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie bilden damit die Grundlage für die Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht vom VRS auf die AVL bis zum 31.12.2027.

Mit der Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht behält die AVL wichtige Steuerungsinstrumente in der Hand, um die Abfallmengen zu steuern. Diese Steuerungsinstrumente sind auch von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung. Ein möglicher Erlass einer Mitbenutzungsanordnung für die Deponien der AVL wird so abgewendet.

Gleichzeitig sichern der Beteiligten an der Kooperationsvereinbarung zu, auch ihrerseits einen Beitrag zu Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle in der Region Stuttgart zu leisten. Dies zeigen auch die konkretisierten Zusagen des Rems-Murr-Kreises.

Mit diesem Gesamtpaket ist sichergestellt, dass die landkreiseigenen Deponiekapazitäten der Deponie AM FROSCHGRABEN und der Deponie BURGHOF langfristig geschont werden.